

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 17. Januar 2025

Woche 3

Seite 4

Seite 7



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

- ... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0
- ... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:
- Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0 Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 135,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 5,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2024
- Bekanntmachung über das Ergebnis der Einwohnerbefragung zur geplanten Nutzung des "City-Quartiers" Seite 4
- Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Was-Wann-Wo Seite 5

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Sitzung der Gemeindevertretung Hauptausschuss am 28. Januar 2025

I. Stadt Guben

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 6. November 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 124/2024 – 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben:

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a. dem Antrag zustimmen,b. den Antrag ablehnen oderc. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Guben tritt rückwirkend am 25.09.2024 in Kraft.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 099/2024 - Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Guben gemäß der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

<u> </u>	
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 106/2024 – Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetztes (BbgLöG) für das Jahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2025. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

	2.5
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 114/2024 - Einwohnerbefragung City-Quartier

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bürgermeister mit der Durchführung einer Einwohnerbefragung zu den Planungen des City-Quartiers am Gubener Dreieck in Form des zu veröffentlichenden Vordrucks (Anlage 1) gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Guben, näher geregelt durch § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben, zu beauftragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Zeitraum für die Befragung wird vom 22.11.2024 – 13.12.2024 festgelegt.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 105/2024 – Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gubener Sozialwerke gGmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gGmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 16 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 zu fassen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 107/2024 – Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 zu fassen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 108/2024 – Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf.) den geprüften Jahresabschluss 2019 der Stadt Guben mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	11

SVV 109/2024

Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teil-Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2019.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	11

SVV 110/2024 – Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf.) den geprüften Jahresabschluss 2020 der Stadt Guben mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	11

SVV 111/2024 – Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teil-Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2020.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	11

SVV 112/2024 - Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2025/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Guben vom 15.08.2024 in der Fassung vom 06.11.2024 auf der Grundlage des Doppelhaushaltsentwurfes 2025/2026.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses. Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussergebnis:

. 6:1	0.4
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 125/2024 - Erarbeitung einer Ortsteilbudgetrichtlinie

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Ortsteilbudgetrichtlinie zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, in der u.a. geregelt wird,

- a. dass es ein Ortsteilbudget pro Einwohner gibt,
- b. wofür das Budget ausgegeben werden kann,
- c. dass das Budget über ein Haushaltsjahr hinaus angespart werden kann und
- d. dass das Budget zwischen den Ortsteilen getauscht werden kann.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

SVV 102/2024 – Weiterentwicklung Bildungsinfrastruktur – Kapazitätsverlagerungen im Bereich Kita

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf Basis der Ergebnisse des Gutachtens zur Untersuchung der Weiterentwicklung der Bildungsinfrastruktur, die räumliche Umverteilung von Kapazitäten der Kindertagesbetreuung wie folgt:

- 1. Für die Unterbringung der Kindertagesbetreuung inkl. Eltern-Kind-Gruppe des Trägers Haus der Familie Guben e. V. Musikspielhaus aktuell in der Ahornstraße 25 und weitere soziale Angebote wird in der Altstadt Ost (städtebauliches Zielgebiet) nach baulicher Reaktivierung und Ergänzung das Objekt in der Alten Poststraße 63 zur Verfügung gestellt.
- 2. Für die Kindertagesbetreuung des Trägers Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Niederlausitz e. V. Waldhaus aktuell in der Goethestraße 101 (Rückzugsgebiet) wird nach Umsetzung von Punkt 1 das Objekt in der Ahornstraße 25 zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Elternvertretung der Kita Waldhaus, als Initiator der im Jahr 2019 eingereichten Petition mit der Forderung des Erhalts der Kita am jetzigen Standort Goethestraße 101, über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu informieren. Für die erforderlichen Baumaßnahmen zur Reaktivierung/ Nachnutzung unter Punkt 1, wird der Bürgermeister beauftragt, entsprechende Fördermittel zu beantragen. Vor Umsetzung der baulichen Maßnahmen in der Alten Poststraße 63 wird das Einzelvorhaben im Detail (Entwurfsplanung, Kostenschätzung) der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

SVV 113/2024 - Kitafinanzierung - zusätzlicher Zuschuss gemäß Kindertagesstellengesetz - KitaG § 16 (3) Satz 2 an freie Träger

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung der Kommune zur Finanzierung der Kindertagesstätten den Abschluss von Einzelvereinbarungen mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen der Stadt Guben unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Voraussetzung.
- die bisherige "Richtlinie der Stadt Guben zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg" tritt mit Abschluss der Einzelvereinbarungen außer Kraft.
- 3. die laut KitaG § 14 (2) Satz 1 zu erbringende "angemessene" Eigenleistung der Träger beträgt zukünftig mindestens 7 % der Sachkosten gemäß § 15 (1) KitaG Land Brandenburg i. V. m. § 2 KitaBKNV. Bei einem Anteil von über 25 % Leistungsempfängern nach SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Sozialhilfe) und nach Asylbewerberleistungsgesetz senkt sich der Eigenanteil zukünftig auf 5 % der Sachkosten.
- Grundlage der Wertermittlung unbarer Eigenanteile der Träger ist der jeweils gültige allgemeine gesetzliche Mindestlohn.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 117/2024 – Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Herrn Peter Priebeangetragen werden soll, sich in das Goldene Buch der Stadt Guben einzutragen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
5 5 65	

Einwohnerversammlung in Kaltenborn

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Kaltenborn zur Einwohnerversammlung

am Donnerstag, den 30.01.2025 um 19:00 Uhr in das Vereinshaus Kaltenborn, Dorfstraße 29, 03172 Guben

ein.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Ortsbeirates
- 3. Aktuelle Informationen der Stadtverwaltung Guben
- 4. Einwohnerfragen
- 5. Sonstiges

Die Stadt Guben bittet die Einwohnerinnen und Einwohner Kaltenborns um rege Teilnahme.



Fred Mahro Bürgermeister

Stadt Guben | 4 Ausgabe 1/2025 | 17.01.2025

Bekanntmachung über das Ergebnis der Einwohnerbefragung zur geplanten Nutzung des "City-Quartiers"

Die Stadt Guben hat eine Einwohnerbefragung zur geplanten Nutzung des "City-Quartiers" am Gubener Dreieck durchgeführt. Die Befragung erfolgte im Zeitraum vom 22. November bis 13. Dezember 2024 gemäß der Einwohnerbeteiligungssatzung und auf Grundlage des SVV-Beschlusses 114/2024.

Die Fragestellung war: "Befürworten Sie das vorgestellte Nutzungskonzept 'City-Quartier' am Gubener Dreieck?"

Die Stimmzettel standen im Neiße-Echo, auf der Webseite der Stadt Guben sowie im Service-Center zur Verfügung. Die öffentliche Auszählung fand am 18. Dezember 2024 in der Alten Färberei, Gasstraße 4, statt.

Ergebnisse:

- Wahlberechtigt: 14.639 Personen (alle Einwohner ab 14 Jahren)
- Unzulässige Stimmen (Vorprüfung): 53
- Zulässige Stimmen: 1.605 (11 % der Befragungsberechtigten)

Stimmenverteilung:

Ja-Stimmen: 401 (25 %)Nein-Stimmen: 1.204 (75 %)

Das Abstimmungsergebnis wurde durch den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung – Frau Berit Kreisig, Frau Monika Birkholz und Frau Marlen Thiele – festgestellt.

Das Abstimmungsergebnis hat für die Stadtverordnetenversammlung beratenden Charakter, ist jedoch rechtlich nicht bindend

Guben, den 08.01.2025

T. of

Fred Mahro Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Guben wird in der Zeit vom **3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Sprechzeiten des Service-Centers

Montag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag und Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Eine wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich

der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur,** wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am 7. Februar 2025 (16. Tag vor der Wahl) bis 14:00 Uhr, im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64, Cottbus - Spree-Neiße, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum **21. Februar 2025** (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung

17.01.2025 | Ausgabe 1/2025 5 | Stadt Guben

kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person hedienen

6.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guben, 6. Januar 2025



Uwe Schulz Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4. Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917,

Service-Hotline: (03561) 6871-2000,

E-Mail: <u>service-center@guben.de</u>

Sprechzeiten:

Montag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr Dienstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 Uhr - 14:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr Samstag

(in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule "Johann Crüger"

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule "Johann Crüger", Gasstraße 7, 03172 Guben

www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetarbeitsplätze, gemütliche Leseecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de E-Mail: <u>stadt-und-industriemuseum@guben.de</u>

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen April bis Oktober (Sommer)

12:00 Uhr - 17:00 Uhr Dienstag - Freitag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr Sonntag:

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: freizeitbad@guben.de,

www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Offnungszeit	ten:	
Montag	kein öffentliches Baden	
	13:00 Uhr - 15:00 Uhr	Seniorenschwimmen
	ab 15:00 Uhr	Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	bis 10:00 Uhr	Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	ab 10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Stadt Guben | 6 Ausgabe 1/2025 | 17.01.2025

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107 Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: <u>ti-guben@t-online.de</u>, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Juni bis August: Montag Freitag: 09:00 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 12:00 Uhr
- · Mai und September: Montag Freitag: 09:00 17:00 Uhr
- Oktober bis April (außer Dezember): Montag Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12.-23.12.): Montag-Freitag: 09:00-18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

<u>Folgender Service im Angebot</u>: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: <u>kanig.m@guben.de</u>, (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben. de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte "Regenbogen", Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination "Naëmi+" im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Gubin

Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)

E-Mail: naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

25.02.2025 13:00 - 15:00 Uhr

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder <u>forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de</u>.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, *guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de*. Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Ø № Beratungs-

caritaStelle

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

E-Mail: <u>kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de</u>, Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

20.01.2025,

10:00 Uhr Spielerunde

23.01.2025,

13:00 Uhr gemeinsames Backen

27.01.2025,

10:00 Uhr Smartphone-Sprechstunde

30.01.2025,

13:00 Uhr Besuchendenversammlung und Spie-

lerunde

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten. Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle "Haus Elisabeth"

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

17.01.2025 | Ausgabe 1/2025 | 7 | **Stadt Guben**

Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben









Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center "Bunte Vielfalt" und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0

Montag

- Frauenclub, 15:00 17:00 Uhr Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus,16:30 17:30 Uhr Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

 Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50 + - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

 Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschulkinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 16:00 Uhr Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen Donnerstag
- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes "Pflege vor Ort"
- Lernstübchen Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- · Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote f
 ür Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schenkendöbern wird in der Zeit vom Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
 - während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Einwohnermeldeamt

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schenkendöbern Einwohnermeldeamt Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64 Cottbus Spree-Neiße, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. Februar 2025) versäumt hat
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis

Freitag, dem 21. Februar 2025, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - · einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und

· ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahl-berechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schenkendöbern, den 17.01.2025



Monika Otto Wahlleiterin

Sitzung der Gemeindevertretung

28. Januar 2025

18:00 Uhr Hauptausschuss

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern Sitzungssaal Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.